

Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname	Glumalt SL
Synonyme	Majestik ; Belrose Natura ; BIOHOP MaltoMITE

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung	Insektizid und Akarizid PC27: Pflanzenschutzmittel
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Alle Verwendungen, die nicht oben beschrieben sind.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller	Omya (Schweiz) AG AGRO
Adresse	Baslerstrasse 42 4665 Oftringen
Telefon	+41627892929
Lieferant	Andermatt Biocontrol Suisse AG
Adresse	Stahlermatten 6 6146 Grossdietwil, Schweiz
Telefon	+41 (0)62 917 5005
E-mail	sales@biocontrol.ch

1.4 Notrufnummer

Telefon	145 (Tox Info Suisse)
---------	-----------------------

Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Klassifizierung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweis
Eye Irrit.	2	H319 Verursacht schwere Augenreizung.
Aquatic chronic	3	H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Signalwort Achtung

Piktogramme



GHS07

Gefahrenbezeichnung Vorsicht gefährlich

Gefahrenhinweise H319 Verursacht schwere Augenreizung
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Sicherheitshinweise P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P264 Nach Gebrauch Haut gründlich waschen.
P280 Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501 Inhalt/Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.
SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.
(Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.).

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keinen vPvB- (very persistent, very bioaccumulative) oder PBT- Stoff (persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.
Weder das Produkt selbst noch ein in diesem Produkt enthaltener Stoff wurden als schädlich für das endokrine System identifiziert.

Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemisch

Angaben zu Bestandteilen:

Amides, C8-18 and C18-unsatd., N,N-bis(hydroxyethyl)

Index


EINECS, ELINCS, NLP, 268-935-9
REACH-IT List-No.

CAS 68155-07-7

Registrierungsnummer 01-2119490100-53-xxxx

% Bereich $\geq 3 - <10$

Einstufung

Skin Irrit. 2, H315 Verursacht Hautreizungen. 
Eye Dam. 1, H318 Verursacht schwere Augenschäden.
Aquatic Chronic 2, H411 Giftig für Wasserorganismen, mit

langfristiger Wirkung. 

Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise

Ersthelfer auf Selbstschutz achten!

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflössen.

Nach Einatmen

Person aus Gefahrenbereich entfernen. Nach Einatmen der Brandgase, Zersetzungsprodukte oder Staub im Unglücksfall an die frische Luft gehen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Ausgesetzte Haut mit viel Wasser abwaschen und bei Hautreizungen (Rötung usw.) einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen. Kontaktlinsen entfernen und weiterhin mit viel Wasser mehrere Minuten gründlich spülen. Unverletztes Auge schützen. Falls nötig, Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser spülen und viel Wasser zu trinken geben. Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen. Bei Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Risiken Verursacht schwere Augenreizung.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Keine Daten vorhanden

Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Wasserdampf, Löschpulver, Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO₂)
Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen

Ungeeignete Löschmittel Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte Kohlendioxide

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.
Die in Abschnitt 7 und 8 aufgeführten Schutzmassnahmen beachten.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 7, 8 und 13

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Vorbeugende Massnahmen Für Kinder und Unbefugte unzugänglich aufbewahren.

Allgemeine Hygiene-Massnahmen am Arbeitsplatz Berührung mit der Haut oder Augen vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen. Vor die Pausen und nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege mit Wasser und Seife sorgen und Kleidung wechseln.
Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter Produkt nur in Originalverpackungen und verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort lagern.

Nicht zusammen mit Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern.

Lagerklasse (TRGS 510) 10, brennbare Flüssigkeiten

Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Lagerung und Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Das Produkt wird gemäss den üblichen Anwendungsmethoden im Pflanzenschutz im Spritz- oder Sprühverfahren ausgebracht. Siehe Gebrauchsanleitung bzw. Etikett.

Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Stoffname	Anwendungsbereich	Expositionswege	Mögliche Gesundheitsschäden	Wert
Amides, C8-18 and C18-unsatd., N,N-bis (hydroxyethyl)	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit-systemische Effekte	4.16 mg/kg
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	73.4 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - lokale Effekte	0.09 mg/cm ²
	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit - systemische Effekte	6.25 mg/kg
	Verbraucher	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	2.5 mg/kg
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	21.73 mg/m ³
	Verbraucher	Hautkontakt	Langzeit - lokale Effekte	0.056 mg/cm ²

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname Anwendungsbereich	Umwettkompartiment	Wert
Amides, C8-18 and C18-unsatd., N,N-bis (hydroxyethyl)	Süswasser	7 µg/kg
	Meerwasser	0.7 µg/kg
	Süswassersediment	42.4 µg/kg
	Boden	18.9 µg/kg
	Abwasserkläranlage	830 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Individuelle Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz

Allgemein Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Atemschutz Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Augen-/Gesichtsschutz	Sicherheitsbrille
Schutzkleider	Schutzanzug
Handschuhe	Schutzhandschuhe
Thermische Gefahren	Keine bekannt
Sonstige Angaben	Beim Ansetzen der Spritzbrühe Schutzbrille oder Visier tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition.
Keine weiteren Informationen

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1	Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften	
	Aggregatzustand	Flüssig (20°C, 1.013 hPa)
	Farbe	Gelb
	Geruch	Keine Daten vorhanden
	Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	
	Siedepunkt	99°C
	Entzündbarkeit	Keine Daten vorhanden
	Untere und obere Explosionsgrenze	Keine Daten vorhanden
	Flammpunkt	Kein Flammpunkt - Messung wurde bis zur Siedetemperatur durchgeführt.
	Zündtemperatur	Keine Daten vorhanden
	Zersetzungstemperatur	Keine Daten vorhanden
	pH-Wert	6-7
	Kinematische Viskosität	0,883 mPa.s
	Löslichkeit	Keine Daten vorhanden
	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Keine Daten vorhanden
	Dampfdruck	
	Dichte	ca. 1,23 g/cm ³ (20 °C)
	Relative Dampfdichte	Keine Daten vorhanden
	Partikeleigenschaften	Keine Daten vorhanden
9.2	Sonstige Angaben	
	Selbstentzündung	437°C

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1	Reaktivität	Stabil unter Normalbedingungen.
10.2	Chemische Stabilität	Keine Zersetzung bei sachgerechter Lagerung und Handhabung.
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine bekannt.
10.4	Zu vermeidende Bedingungen	Unter normalen Umständen stabil.
10.5	Unverträgliche Materialien	Keine Daten vorhanden
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine bekannt.

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1.

Produkt:

Akute Toxizität	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen. Oral, Ratte: LD ₅₀ > 2000 mg/kg Inhalativ, Ratte: LC ₅₀ > 5.16 mg/l, 4h, Staub/Nebel Dermal, Ratte: LD ₅₀ > 2000 mg/kg
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Keimzellmutagenität	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Karzinogenität	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Reproduktionstoxizität	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT-SE)	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT-RE)	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Aspirationsgefahr	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Amides, C8-18 and C18-unsatd., N,N-bis(hydroxyethyl):

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht Hautreizung
Schwere Augenschädigung/-reizung	Ätzend
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Keimzellmutagenität	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Karzinogenität	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Reproduktionstoxizität	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT-SE)	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT-RE)	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Aspirationsgefahr	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben:

Keine weiteren Informationen

Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

Amides, C8-18 and C18-unsatd., N,N-bis(hydroxyethyl):

12.1 Toxizität

Fische	LC ₅₀ = 2.4 mg/l, <i>Oncorhynchus mykiss</i> (Regenbogenforelle), 96h, OECD 203
Wirbellose	EC ₅₀ = 3.2 mg/l, <i>Daphnia magna</i> (Grosser Wasserfloh), 48h, OECD 202
Algen/aquatische Pflanzen	Keine Daten vorhanden
Andere Organismen	Keine Daten vorhanden
Beurteilung Ökotoxizität	Chronische aquatische Toxizität: giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar, 92.5% biologischer Abbau, Expositionszeit = 28 Tagen, OECD 301 B
--------------------------	--

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	log Pow: 1,35 - 4,84 (20 °C), OECD 117
--	--

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden

Produkt:

12.1 Toxizität

Fische	Keine Daten vorhanden
Wirbellose	Keine Daten vorhanden
Algen/aquatische Pflanzen	Keine Daten vorhanden
Andere Organismen	Keine Daten vorhanden

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten vorhanden

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine PBT- und/oder vPvB-Stoffe.

12.6 Endokrinologische Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

Abfallschlüssel	02 01 08, S, Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
Entsorgung von Produkt	Restmengen und nicht wieder verwertbare Lösungen einer dafür vorgesehenen Sammelstelle übergeben.
Entsorgung von Verpackung	Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.
Methoden zur Entsorgung	Abfallverordnung (VVEA) SR 814.600 Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) SR 814.610

Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen SR
814.610.1

Abschnitt 14 Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

Straßen- / Schienentransport (ADR/RID)

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5. Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code)

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5. Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5. Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

n. a.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Massengutbeförderung ist nicht vorgesehen.

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen
- Verordnung (EU) 2020/878
- Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.
- SR 814.610.1, Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen

- Gewässerschutzverordnung (GSchV 814.201), Wassergefährdungsklasse: Klasse B

Zulassungsnummer W-6936-04

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Überarbeitete Abschnitte: 1-16

Volltext anderer Abkürzungen:

Aquatic Chronic: Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Eye Dam.: Schwere Augenschädigung

Skin Irrit.: Reizwirkung auf die Haut

Abkürzungen:

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

CAS Chemical Abstract Service

CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

EC₅₀ Mittlere effektive Konzentration

ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)

EG Europäische Gemeinschaft

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS European List of Notified Chemical Substances

EN Europäischen Normen

EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)

EU Europäische Union

IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)

LC₅₀ Lethal Concentration to 50 % of a test population (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration)

LD₅₀ Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose) (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)

n.a. nicht anwendbar

NOEC, NOEL No Observed Effect Concentration/Level (= Konzentration/Dosis ohne beobachtete Wirkung)

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)

vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

WBF Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Schweiz)

Datenquelle:

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz von der SUVA

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA) und

Wegleitung: Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz basierend auf der

Chemikalienverordnung in der Fassung vom 1. Mai 2022

Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der gültigen Fassung (ECHA).

Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.

ECHA-homepage - Informationen über Chemikalien.

Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter im Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr (ADR, RID, IMDG, IATA) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt betreffen nur das oben genannte Produkt und müssen nicht gelten, wenn das Produkt mit anderen Produkten gebraucht wird. Die Informationen sind entsprechend unserem gegenwärtigen Wissen korrekt und vollständig, es wird aber keine Garantie gegeben. Die Verantwortung liegt beim Endverbraucher, das Produkt korrekt zu nutzen.

i Überarbeitung

Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 2020/878 [CLP]

Datum

03.02.2023